

Bundesbeschluss über die Preisüberwachung

(Vom 19. Dezember 1975)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. September 1975¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Massnahmen

Art. 1

Preisüberwachung

¹ Der Bundesrat ist befugt, die Entwicklung der Preise von Waren und Dienstleistungen zu überwachen.

² Er kann nötigenfalls Erhebungen anordnen.

³ Die Preisüberwachung erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen.

Art. 2

Bekanntgabe von Detailpreisen

¹ Der Bundesrat kann anordnen, dass die Detailpreise von Waren anzuschreiben und die Preise von Dienstleistungen in der tatsächlich zu bezahlenden Höhe und in geeigneter Form bekanntzugeben sind.

² Er kann die Angabe irreführender Preise in der Werbung untersagen.

¹⁾ BBl 1975 II 1601

2. Kapitel: Besondere Massnahmen

Art. 3

Verhinderung ungerechtfertigter Erhöhungen

¹ Bei anhaltend starker Teuerung oder ausserordentlichen Preisentwicklungen mit erheblichen Nachteilen für die Wirtschaft kann der Bundesrat Vorschriften über die Herabsetzung ungerechtfertigt erhöhter Preise erlassen.

² Er kann anordnen, dass Preiserhöhungen zu melden, zu begründen und von der Behörde unverzüglich zu prüfen sind, bevor sie bekanntgegeben und angewendet werden. Die Behörde untersagt ungerechtfertigte Preiserhöhungen.

Art. 4

Herabsetzung ungerechtfertigter Preise

Der Bundesrat kann bei anhaltend starker Teuerung Vorschriften über die Herabsetzung ungerechtfertigter Preise erlassen, die in missbräuchlicher Ausnutzung der Marktlage festgesetzt oder beibehalten werden, insbesondere wenn Wechselkursvorteile oder Zollsenkungen nicht angemessen berücksichtigt werden.

Art. 5

Geltungsbereich

Wenn Teuerungs- und Wirtschaftsentwicklung es rechtfertigen, sind die Massnahmen nach den Artikeln 3 und 4 auf bestimmte Sachgebiete und Wirtschaftszweige zu beschränken.

3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 6

Auskunftspflicht

In Verfahren nach diesem Beschluss müssen Behörden und Organisationen der Wirtschaft sowie die betroffenen Unternehmungen und Betriebe alle erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Unterlagen vorlegen und Einblick in Geschäftsbücher und Belege gewähren.

Art. 7

Rechtsschutz

Die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 8

Allgemeine Strafbestimmungen

1. Wer vorsätzlich diesem Bundesbeschluss oder den Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, insbesondere
wer die Pflicht zur Bekanntgabe von Detailpreisen verletzt;
wer die Pflicht zur Meldung und Begründung einer Erhöhung von Preisen verletzt;
wer Preise nicht im verfügbaren Ausmass herabsetzt;
wer der Auskunftspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.
3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 9

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte und dergleichen

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

Art. 10

Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

² Die Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse sind unverzüglich und unentgeltlich in vollständiger Ausfertigung der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.

4. Kapitel: Durchführung

Art. 11

Mitwirkung der Kantone und Organisationen

¹ Der Bundesrat kann die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft für den Vollzug dieses Beschlusses und seiner Ausführungserlasse heranziehen. Er kann den Organisationen Beiträge an die Kosten gewähren.

² Es dürfen keine Personen beigezogen werden, bei welchen die Gefahr einer Interessenkollision besteht.

Art. 12

Geheimhaltung

Über die Feststellungen, Unterlagen und Auskünfte, die bei der Durchführung von Verfahren im Sinne dieses Beschlusses gemacht werden, ist das Geheimnis zu wahren.

Art. 13

Berichterstattung

Der Bundesrat hat über die Massnahmen und ihre Auswirkungen der Bundesversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 14

Vollzug

¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann die Überwachung der Preise sowie die Durchführung der Massnahmen einem Beauftragten übertragen, der dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement untersteht.

5. Kapitel: Vorübergehende Änderung von Bundesrecht

Art. 15

Während der Geltungsdauer des vorliegenden Beschlusses sind die Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen nach dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972¹⁾ von Gesetzes wegen in allen Gemeinden des Landes anwendbar.

6. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 16

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich

² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

³ Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt bei seiner Annahme bis zum 31. Dezember 1978.

⁴ Der Bundesrat kann den Beschluss vorzeitig aufheben.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 19. Dezember 1975

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 19. Dezember 1975

Der Präsident: **Etter**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Verordnung über die Preisüberwachung

(Vom 19. Dezember 1975)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 15 des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1975¹⁾ über die Preisüberwachung (im folgenden Bundesbeschluss genannt),

verordnet:

1 Allgemeines

Art. 1

Durchführung

¹ Der Beauftragte für die Preisüberwachung überwacht die Entwicklung der Preise von Waren und Dienstleistungen und führt die durch diese Verordnung verfügbaren Massnahmen durch.

² Die Preisüberwachung erfolgt mit Hilfe der zuständigen Fachstellen des Bundes sowie der von den Kantonen nach Artikel 8 Absatz 4 bezeichneten kantonalen und kommunalen Behörden und Ämter.

³ Der Beauftragte für die Preisüberwachung führt die für die Preisüberwachung notwendigen Erhebungen durch.

Art. 2

Preise von Waren und Dienstleistungen

¹ Preise im Sinne des Bundesbeschlusses sind Entgelte jeder Art für Waren und Dienstleistungen, insbesondere auch Geld- und Kapitalzinsen, Tarife, Gebühren und Taxen.

² Ausgenommen sind Fiskalabgaben, Preise für Grundstücke und Baurechtzinsen.

¹⁾ AS 1975 2552

2 Besondere Massnahmen

Art. 3

Herabsetzung ungerechtfertigt erhöhter Preise

¹ Ungerechtfertigt erhöhte Preise im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Bundesbeschlusses werden herabgesetzt.

² Preiserhöhungen sind unter betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

³ Absatz 1 findet auf die im Anhang I aufgeführten Sachgebiete und Wirtschaftszweige Anwendung. Der Beauftragte für die Preisüberwachung ist befugt, diese näher abzugrenzen.

Art. 4

Melde- und Begründungspflicht

¹ In den nach Artikel 3 bezeichneten Sachgebieten und Wirtschaftszweigen unterliegen der Melde- und Begründungspflicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Bundesbeschlusses:

Kartelle und kartellähnliche Organisationen im Sinne der Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962¹⁾ über Kartelle und ähnliche Organisationen, wenn sie Preisvorschriften erlassen oder Richtpreise und Preisempfehlungen festlegen.

² Bei der Herabsetzung von Preisen nach Artikel 3 und Artikel 5 kann der Beauftragte für die Preisüberwachung anordnen, dass künftige Preiserhöhungen der Melde- und Begründungspflicht unterliegen.

³ Ungerechtfertigte Preiserhöhungen werden untersagt.

Art. 5

Herabsetzung ungerechtfertigter Preise

¹ Ungerechtfertigte Preise im Sinne von Artikel 4 des Bundesbeschlusses werden herabgesetzt.

² Absatz 1 findet auf die im Anhang II aufgeführten Sachgebiete und Wirtschaftszweige Anwendung. Der Beauftragte für die Preisüberwachung ist befugt, diese näher abzugrenzen.

¹⁾ SR 251

3 Verfahren

Art. 6

Meldung von Preiserhöhungen und ungerechtfertigten Preisen

Jedermann ist befugt, Preiserhöhungen und ungerechtfertigte Preise in den nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 bezeichneten Sachgebieten und Wirtschaftszweigen dem Beauftragten für die Preisüberwachung zu melden.

Art. 7

Behandlung von Meldungen und Entscheid

¹ Der Beauftragte für die Preisüberwachung behandelt Meldungen nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6.

² Er klärt den Sachverhalt ab und strebt eine einvernehmliche Erledigung an. Kommt eine solche nicht zustande, trifft er eine Verfügung, die schriftlich eröffnet wird.

4 Schlussbestimmungen

Art. 8

Vollzug

¹ Der Beauftragte für die Preisüberwachung ist befugt, mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und den gemäss Absatz 4 bezeichneten kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern direkt zu verkehren und diesen kantonalen und kommunalen Organen die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Weisungen zu erteilen.

² Der Beauftragte für die Preisüberwachung orientiert die Öffentlichkeit.

³ Die Amtsstellen des Bundes unterstützen innerhalb ihres Wirkungskreises den Beauftragten für die Preisüberwachung.

⁴ Die Kantone bezeichnen für ihr Gebiet die zuständigen Behörden und Ämter.

⁵ Der Beauftragte für die Preisüberwachung kann Organisationen der Wirtschaft für den Vollzug dieser Verordnung heranziehen.

Art. 9

Beratende Kommission

Dem Beauftragten für die Preisüberwachung wird eine vom Bundesrat gewählte Beratende Kommission beigegeben, in welcher die Organisationen der Wirtschaft vertreten sind. Der Beauftragte für die Preisüberwachung führt den Vorsitz.

Art. 10

Übergangsbestimmung

Die Beschränkung auf die Sachgebiete und Wirtschaftszweige nach Artikel 3 Absatz 3 gilt nicht für Fälle, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beim Beauftragten für die Preisüberwachung anhängig waren.

Art. 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. Januar 1973¹⁾ betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne wird aufgehoben.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bern, den 19. Dezember 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

¹⁾ AS 1973 80

Anhang I

(Art. 3 Abs.3)

Bankwesen

Elektrische Energie, Gas

Flüssige Brenn- und Treibstoffe, Kohle

Gastgewerbe und gewerbliche Beherbergungsbetriebe

Gesundheitswesen

Getränkebranche (alkoholische und alkoholfreie Getränke)

Heilmittel (Pharmazeutika und Sanitätsmaterial)

Kommunikationsunternehmen (Radio und Fernsehen, Gemeinschaftsantennen)

Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Sanitäre Ausrüstungen (Apparate, Armaturen)

Service- und Reparaturleistungen für Fahrzeuge, Apparate und Anlagen

Verkehrs- und Transportbetriebe

Versicherungsgewerbe

Anhang II

(Art. 5 Abs. 2)

Importwaren

Waren, deren Kosten zu einem wesentlichen Teil von Importwaren bestimmt werden

Bankwesen**Gastgewerbe**